

Gemeinsame Stellungnahme des Hessischen Koordinationsbüros für behinderte Frauen und des Hessischen Netzwerkes behinderter Frauen zum Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Hessisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze, Drucks. 16/1746 (HGGBehM)

Den Entwurf Ihrer Fraktion für ein Hessisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen sowie zur Änderung anderer Gesetze begrüßen wir sehr. Besonders positiv bewerten wir § 4, die Festschreibung der Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern in § 11, sowie die Festschreibung einer geschlechtsspezifischen Berichterstattung in § 13.

Nachfolgend unsere geringfügigen Änderungsvorschläge:

Rein formell sei darauf hingewiesen, dass in Art. 1 - 4 des Gesetzes mehrfach von „*behinderten Menschen*„ gesprochen wird. Wir meinen, dass der Mensch im Vordergrund stehen sollte und es mithin immer „*Menschen mit Behinderungen*„ heißen sollte.

Art. 1 Hessisches Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen (HGGBehM)

§ 1 Ziel des Gesetzes:

Zwar ist in § 4 ausdrücklich der Abbau von geschlechtsspezifischen Benachteiligungen festgeschrieben, doch muss u. E. der Abbau und die Verhinderung geschlechtsspezifischer Diskriminierung auch in den Allgemeinen Bestimmungen explizit genannt werden. Eine Ergänzung dieses Teiles durch den in § 7 des BGG festgeschriebenen Satz: „*Bei der Anwendung von Gesetzen zur tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern ist den besonderen Belangen behinderter Frauen Rechnung zu tragen*“ würden wir begrüßen.

Gerade auch im Hinblick auf Gender Meanstreaming ist es notwendig, bereits in diesem Teil des Gesetzes eine aktive Frauenförderung fest zu verankern.

Begründung: Behinderte Frauen sind gegenüber behinderten Männern derzeit noch so erheblich benachteiligt, dass es gilt, diese durch eine im Gesetz festzuschreibende aktive Frauenförderung aufzuheben. Auch hier verweisen wir auf § 7 BGG.

Teil 2

Maßnahmen zur Gleichstellung behinderter Menschen

§ 4 Geschlechtsspezifische Belange behinderter Menschen

Im Satz 2 schlagen wir vor, hinter „zulässig“ die Ergänzung „und durchzuführen“ anzufügen.

§ 5 Maßnahmen öffentlicher Stellen:

„Bei bestehenden Benachteiligungen behinderter Menschen gegenüber nicht behinderten Menschen sind Maßnahmen zum Abbau oder zum Ausgleich dieser Benachteiligungen zulässig.“

Hier regen wir an, „zulässig“ mit „durchzuführen“ zu ersetzen.

§ 7 Barrierefreie Informationstechnik

Für Abs. 1 Satz 1 schlagen wir die Benennung von Fristen vor.

„Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen über die barrierefreie Gestaltung der Informationstechnik im Sinne des Absatzes 1 zu treffen und die dabei anzuwendenden Standards nach Maßgabe der technischen, finanziellen und verwaltungsorganisatorischen Möglichkeiten festzulegen.“

Hier regen wir an, „finanziellen“ zu streichen.

§ 9 Herstellung von Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr:

In Abs. 2 müsste bei Punkt 2 u. E. folgender Satz angefügt werden: Zur Umgestaltung müssen – spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes – unter Einbeziehung der Interessensvertretung behinderter Frauen und Männer Zielvereinbarungen getroffen werden.

Teil 3

Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen, Landesbeirat zur Gleichstellung behinderter Menschen

§ 11 Landesbeauftragte oder Landesbeauftragter für die Belange behinderter Menschen:

Abs. 1 müsste u. E. durch den Zusatz, dass die oder der bestellte Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung selbst behindert sein muss, ergänzt werden.

§ 12 Landesbeirat zur Gleichstellung behinderter Menschen:

Hier müsste im Abs. 2 u. E. angefügt werden, dass es zu den Aufgaben des Landesbeirates zur Gleichstellung behinderter Menschen gehört, sich für die Berücksichtigung unterschiedlicher Lebensbedingungen von behinderten Frauen und Männern sowie für die Beseitigung geschlechtsspezifischer Benachteiligungen einzusetzen.

Des Weiteren erachten wir es für wichtig, die paritätische Besetzung von Frauen und Männern im Landesbeirat für die Gleichstellung behinderter Menschen gesetzlich festzuschreiben.

Im Abs. 3 müsste u. E. die Entstehung des gemeinsamen Vorschlages benannt werden. Hier schlagen wir folgende Ergänzung vor: Jeder landesweit tätige Verband oder Verein darf bis zu Drei Delegierte für den Landesgleichstellungsbeirat benennen. In der Delegiertenversammlung wählen diese die Mitglieder des Landesgleichstellungsbeirates.

In Absatz 6 schlagen wir vor, Regelungen zur finanziellen Absicherung des Landesgleichstellungsbeirates gesetzlich festzuschreiben.

Art. 3 Änderung von Landesrecht zur besseren Teilhabe behinderter Menschen an Bildung und Kultur

§ 3 Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes

Da behinderte Frauen nach wie vor gegenüber Männern und nichtbehinderten Frauen benachteiligt sind, schlagen wir vor, im § 5 (Frauenförderung) nach Abs. 1 entsprechend dem § 2 BGG folgenden Satz einzufügen: „*Besondere Maßnahmen zur Förderung behinderter Frauen sind durchzuführen.*“

Für § 18 Abs. 2 schlagen wir vor, Ihren eingefügten Satz, durch den Einschub, dass in der Studienberatung möglichst auch behinderte Frauen und Männer arbeiten sollen, zu ergänzen.

§ 4 Änderung des Hessischen Schulgesetzes

Im § 51 Abs. 3 fehlt uns die ausdrückliche Festschreibung der Wahlfreiheit bezüglich des Geschlechts der Assistenz.

Art. 4 Änderung von Landesrecht zur Verbesserung der Teilhabe behinderter Menschen am öffentlichen Leben

§ 3 Änderung des Schiedsamtsgesetzes

Für § 18 (Persönliches Erscheinen der Parteien, Sanktionen bei Ausbleiben oder vorzeitiger Entfernung) möchten wir folgendes Anmerken:

Voraussetzung für das Erscheinen mobilitätsbehinderter Menschen ist das Tagen des Schiedsgerichts in barrierefreien Räumen. Entsprechend sollte u. E. im Gesetz verankert werden, dass Schiedsgerichte in barrierefreien Räumen tagen müssen.

Zu § 22 (Verhandlungsgrundsätze)

(1) „Die Schlichtungsverhandlung ist mündlich und nicht öffentlich. (...)„

Um Menschen, die sich nicht in der Lautsprache verständigen, sondern z.B. mit Hilfe der gestützten Kommunikation, Zeigetafeln oder ähnlichem kommunizieren, nicht zu benachteiligen ist es notwendig, entsprechende Kommunikationsformen mit aufzunehmen.

So schlagen wir folgende Umformulierung vor.

Die Schlichtungsverhandlung ist mündlich und nicht öffentlich. Menschen, die sich nicht in der Lautsprache verständigen können, haben das Recht, die ihnen gemäße Kommunikationsform zu verwenden. Sofern notwendig, können Unterstützungspersonen zum besseren Verständnis hinzugezogen werden.

§ 4 Änderung des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes

Ihre Fraktion schlägt für § 1 vor, folgenden Satz einzufügen:

"Besondere Maßnahmen zur Förderung der Zugangs- und Aufstiegsbedingungen von Frauen mit Behinderung sind zulässig." Diesen Vorschlag begrüßen wir sehr, regen aber an, „zulässig“ mit „durchzuführen“ zu ersetzen.

Im § 5 (Inhalt des Frauenförderplans) sollte eine Datenerhebung für die Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur nicht nur getrennt nach Frauen und Männern, festgeschrieben sein. Eine zusätzliche Differenzierung in der Datenerhebung nach behindert und nichtbehindert muss ebenfalls gesetzlich verankert werden.

§ 7 Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Bei dem von Ihnen eingefügten § 46a muss auch die weibliche Sprachform jeweils mit aufgeführt werden.

Das Hessische Koordinationsbüro und das Hessische Netzwerk für behinderte Frauen hoffen, dass die vorgeschlagenen Änderungen mit berücksichtigt werden und in das Hessische Gleichstellungsgesetz mit einfließen.